

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

(Bauhilfsgewerbe)

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2018

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

- Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

- b) Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

I. Kollektivvertragslöhne für alle Bundesländer und Berufsgruppen

Stundenlohn
ab 1. Mai 2018
€

1. Spezialisten	13,17
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	12,84
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	12,26
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	12,08
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	11,46
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,93
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,73
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird ...	9,73

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,10
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	6,11
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	9,14

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betagsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälerter werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Zulagen für einzelne Bundesländer

Burgenland – Berufsgruppen der Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubbewirkung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Kärnten – Berufsgruppen der Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

- a) Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10 %
- b) Staubzulagen bei Ver- und Entladearbeiten von offenem Kalk 10%
- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Oberösterreich – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 8 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steiermark – Berufsgruppen der Steinbrüche und Kalkbrennereien

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10%
(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).
2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen 10%
3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10%
4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10%
5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5%
6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10%
7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5%
8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10%
Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfri-schende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.
9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmut-zung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhal-ten für diese Zeit eine Zulage von 10%

10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Tirol – Berufsgruppen der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubentwicklung zu leiden haben.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.

Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

- b) Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.
- c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.
- d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.
- e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.
- f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

Wien – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

ab 1. Mai 2018
€

1. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	0,94
2. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,68
3. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von	0,37

IV. Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialisten

z.B.

Arbeitnehmer die über spezielle Ausbildung verfügen, wegen der sie aufgenommen oder in der sie eingesetzt werden

Vorarbeiter

Partieführer

Grubenmeister

Bruchmeister

Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis

Schussmeister

Selbständig tätige Sprengbefugte

Spreng- und Verlademeister

Spezialfacharbeiter

Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

z.B.

Former (Einschläger)

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

Angelernte Professionisten (ohne Lehre),

Angelernte Arbeiter,

Mineure (ohne Sprengbefugnis)

Maschinenwärter (Ladegeräte usw.)

Brenner,

Kalkbrenner

Grubenarbeiter

Bausteinmacher, Pflastersteinmacher

*Stollenbauer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten
ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner*

Bossierer, Stanzer,

*Bohrsten, Ritzer und Spalter, sowie Kalkofenheizer,
Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen*

*Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach
fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecher-
wärter, Seilbahnwärter, sowie Kalkabzieher und Absa-
cker*

*Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges,
Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalk-
sortierer, Kalkförderer, Kalkverlader*

*Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortier-
anlage*

Angelernte Steinlader

Kalkauskarrer bei Schachtöfen je nach Konstruktion

*Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und
Kalkmüller*

Steinschläger

Ziegel-, Rohrschläger, Hilfsbaumaschinisten, Einschäler, Hilfsmaurer, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt) Kraftfahrzeuglenker, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 angeführt

Bagger- oder Raupenführer, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 angeführt

Lokführer

Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein

5. Helfer

- 5.a)** Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen
- 5.b)** Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe
- 5.c)** Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe
- 5.d)** Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Im § 11a Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden € 5,36 pro Arbeitstag.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2018. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2019.

Wien, am 16. März 2018

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau–Holz**

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsor: Wien